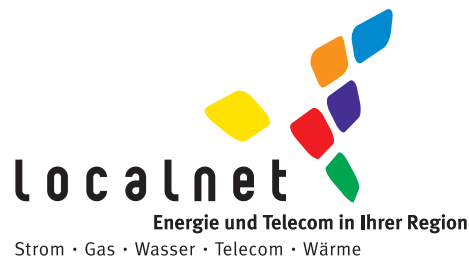




WASSER





# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LOCALNET AG

## WASSER

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	4
1.3	Definition der Kundschaft	4
1.4	Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Meldepflicht	6
1.6	Datenschutz	6
<b>2</b>	<b>ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG</b>	<b>6</b>
2.1	Lieferumfang	6
2.2	Verwendung des gelieferten Wassers	6
2.3	Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Wasser	6
<b>3</b>	<b>NETZANSCHLUSS</b>	<b>7</b>
3.1	Leitungen und Anlagen der Localnet zur Wasserverteilung	7
3.2	Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen zur Wasserverteilung sowie der privaten Anlagen	8
3.3	Zähler- und Messanlagen	9
3.4	Messung des Wasserbezugs und Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen	10
3.5	Sicherheit	11
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNG UND AUFSICHT</b>	<b>11</b>
4.1	Bewilligungen	11
4.2	Voraussetzung der Bewilligungserteilung	12
4.3	Aufsicht / Behebung rechtswidriger Zustände / Haftung	12
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN UND PREISE</b>	<b>13</b>
5.1	Allgemeines zu den Gebühren und Preisen	13
5.2	Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzugszins	13
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
6.1	Inkrafttreten	14

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 TÄTIGKEIT, LEISTUNGSaufTRAG UND VERSORGUNGSgEBIET

- 1.1.1 Die Localnet AG (nachfolgend «Localnet») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Stadt Burgdorf mit Trink- und Brauchwasser (nachfolgend «Wasser»).
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Burgdorf. Die Localnet kann auch Kunden ausserhalb der Stadt Burgdorf erschliessen und mit Wasser versorgen.
- 1.1.3 Die Localnet übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Burgdorf (Art. 3 Abs. 1 Reglement über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen vom 22. November 2001, nachfolgend «VersorgungsR»). Insbesondere hat die Localnet die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen und in Tarifen die Gebühren für den Bezug von Wasser festzusetzen (Art. 4 Abs. 1 und 2 VersorgungsR).

### 1.2 GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- 1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten für:
- Die **Lieferung von Wasser**;
  - den **Netzanschluss**;
  - die Eigentümer und Nutzer von Installationen aller Art wie bspw. Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte und dergleichen (nachfolgend «private Anlagen»), welche direkt an das Verteilnetz der Localnet angeschlossen sind.
- 1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den durch die Localnet festgesetzten Gebühren und Preisen sowie dem VersorgungsR die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Localnet und ihren Kunden.
- 1.2.3 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen sowie die gültigen Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung und weitere Normen der Wasserwirtschaft (u.a. des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW) und die jeweils gültigen Weisungen der Localnet.

### 1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT

- 1.3.1 Als Kunden der Localnet für den **Netzanschluss** gelten:
- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat;
  - wer sonst mit Bewilligung der Localnet Wasser bezieht.

Als Kunden der Localnet für die Netznutzung und die Lieferung von Wasser (nachfolgend umfasst die «Lieferung von Wasser» auch die Netznutzung) gelten:

- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat;
- der Mieter oder Pächter von Gebäuden, sofern er sie allein nutzt;
- wer sonst mit Bewilligung der Localnet Wasser bezieht.

### 1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Localnet und dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes, den Anschluss von privaten Anlagen an die Verteilanlagen der Localnet oder durch den Bezug von Wasser und dauert bis zur Beendigung.
- 1.4.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen beendet werden. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen in Lieferverträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Kündigungsfristen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.4.3 Das Rechtsverhältnis kann von der Localnet schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen wie folgt beendet werden:
- Bei Verstössen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
  - bei Verstössen gegen die vorliegenden AGB;
  - bei Verstössen gegen Weisungen und Anordnungen der Localnet;
  - bei Zahlungsausständen.

Vorbehalten bleibt in jedem Fall die unmittelbare Einstellung der Lieferung von Wasser bei jeder Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.

- 1.4.4 Der Nichtbezug von Wasser bzw. die Nichtbenutzung von privaten Anlagen führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 1.4.5 Der Kunde hat die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehenden Kosten für den Bezug von Wasser zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.
- 1.4.6 Wenn kein Wasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, ist der Hausanschluss beim Hausanschlussschieber auf Kosten des Eigentümers abzukappen:
- bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
  - wenn der Anschluss länger als 1 Jahr lang nicht benützt wird.

**1.5 MELDEPFLICHT**

- 1.5.1 Der Localnet ist unter Angabe des exakten Datums wie folgt schriftlich Meldung zu erstatten:
- Bei einem Eigentumswechsel: Vom Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Verurkundung unter Angabe der Adresse des Käufers;
  - bei einem Wegzug: Vom bisherigen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 30 Tagen vor Wegzug unter Angabe der neuen Adresse;
  - bei einem Zuzug: Vom neuen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 30 Tagen nach Zuzug;
  - bei der Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung sowie allfällige Wechsel der Liegenschaftsverwaltung: Vom Eigentümer innerhalb von 30 Tagen.
- 1.5.2 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für den Bezug von Wasser sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

**1.6 DATENSCHUTZ**

- 1.6.1 Die Localnet erhebt Personendaten (insb. Kundendaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sowie zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 1.6.2 Die Localnet speichert und verarbeitet diese Daten für die Erbringung der vertraglichen Leistungen und Erfüllung ihres Versorgungsauftrags, der Weiterentwicklung des Angebots und der damit verbundenen Vermarktung.
- 1.6.3 Die Localnet ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diese mit der Bearbeitung von Personendaten zu betrauen. Hierbei können Daten auch ins Ausland übermittelt werden. Darüber hinaus kann Localnet Dritten Personendaten bekannt geben, wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt ist sowie dies zur Durchsetzung der Rechte von Localnet erforderlich ist.
- 1.6.4 Die Localnet und Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz. Sie schützen Personendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 1.6.5 Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich in der Allgemeinen Datenschutzerklärung der Localnet.

**2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG****2.1 LIEFERUMFANG**

- 2.1.1 Die Localnet liefert dem Kunden Wasser im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

- 2.1.2 Der Bezug von Wasser durch den Kunden darf erst dann aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen erbracht worden sind.
- 2.1.3 Die Localnet liefert dem Kunden vorbehaltlich Ziffer 2.3. Wasser ununterbrochen gemäss den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**2.2 VERWENDUNG DES GELIEFERTEN WASSERS**

- 2.2.1 Der Kunde hat das gelieferte Wasser unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie im Einklang mit allfälligen Weisungen der Localnet zu verwenden.
- 2.2.2 Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften obliegt dem Kunden. Die Localnet ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

**2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON WASSER**

- 2.3.1 Die Localnet ist berechtigt, die Lieferung von Wasser an den Kunden u.a. in den nachfolgenden Fällen einzuschränken oder einzustellen:
- Bei jeder Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - infolge höherer Gewalt;
  - infolge notwendiger Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
  - infolge Wasserknappheit oder wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei rechtswidrigem Bezug von Wasser;
  - bei behördlicher Anordnung;
  - bei Anordnungen oder Massnahmen der Localnet zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit;
  - bei Verweigerung des Zutritts zu Leitungen und Anlagen der Localnet, zu den Messeinrichtungen oder den privaten Anlagen;
  - bei Nichtbezahlung von Gebühren und Preisen;
  - bei Nichtbefolgen gesetzlicher Vorgaben, der AGB oder sonstigen Weisungen der Localnet.
- 2.3.2 Die Kunden der Localnet werden soweit möglich über Einschränkungen oder Unterbrüche in der Lieferung von Wasser vorgängig auf geeignete Weise informiert. Ist Gefahr im Verzug, kann die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Wasser ohne Vorankündigung erfolgen.
- 2.3.3 Der Kunde hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass durch Unterbruch und Wiederaufnahme der Wasserlieferung keine Schäden an seinen privaten Anlagen oder Unfälle entstehen können.
- 2.3.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung bei mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Einschränkungen, Unterbruch oder Wiederaufnahme der Wasserlieferung entstanden sind.

- 2.3.5 Die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Wasser durch die Localnet befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen werden die Tarife und Gebühren angemessen reduziert.

### 3 NETZANSCHLUSS

#### 3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER LOCALNET ZUR WASSERVERTEILUNG

- 3.1.1 Die Localnet erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht sowie den Verträgen mit den versorgten Gemeinden..
- 3.1.2 Das Verteilnetz und die Anlagen (nachfolgend «Leitungen und Anlagen») im Eigentum der Localnet umfassen u.a.:
- Förderanlagen / Pumpwerke;
  - Speicheranlagen / Reservoirs;
  - Verteilanlagen;
  - Hauptleitungen;
  - Zähler- und Messanlagen;
  - Leitungen und Anlagen der Löschwasserversorgung.

#### 3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG SOWIE DER PRIVATEN ANLAGEN

- 3.2.1 Die Erschliessung, die Installation sowie die Ausführung des Unterhalts der Leitungen und Anlagen innerhalb des Versorgungsgebiets der Localnet bis zur Grenzstelle, als auch die Hausanschlussleitung (Leitungen und Anlagen ab der Grenzstelle bis Zähler- und Messanlagen) und die Installation der Zähler- und Messeinrichtungen, sind ausschliesslich Sache der Localnet. Die Art der Erschliessung und deren Ausführung bestimmt die Localnet. Auf Anliegen der Kunden wird nach Rücksprache und Möglichkeit Rücksicht genommen.
- 3.2.2 Als Grenzstelle zwischen den Leitungen und Anlagen der Localnet sowie den privaten Anlagen gilt die Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund (vorbehalten bleibt Ziffer 3.3.5.). Zu den privaten Anlagen gehören auch Hausanschlussleitungen, welche durch ein fremdes privates Grundstück führen.
- 3.2.3 Die Localnet erstellt für ein Gebäude oder zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Localnet ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu versorgen sowie an einer Hausanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

- 3.2.4 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Soweit eine gemeinsame Hausanschlussleitung erstellt wird, sind die Eigentümer gemeinsam für deren Installation und Unterhalt verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt werden unter solidarischer Haftung durch die Eigentümer gemeinsam getragen. Die privatrechtliche Regelung untereinander ist Sache der Eigentümer.
- 3.2.5 Für die Erschliessung und den Anschluss an das Verteilnetz haben die Kunden der Localnet Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und der Localnet alle hierzu notwendigen Rechte kostenlos einzuräumen. Dies gilt auch für Leitungen und Anlagen, welche für die Versorgung Dritter erforderlich sind. Die Localnet ist insbesondere berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.6 Für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen ist der Eigentümer dieser privaten Anlagen verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Localnet zu befolgen. Insbesondere dürfen sie nur natürliche oder juristische Personen für Arbeiten an den privaten Anlagen beauftragen, welche über eine Installationsbewilligung des SVGW verfügen.
- 3.2.7 Die Localnet ist jederzeit berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.

#### 3.3 ZÄHLER- UND MESSANLAGEN

- 3.3.1 Zwecks Messung des Wasserverbrauchs installiert die Localnet oder ein von der Localnet beauftragter Dritter auf Grundstücken oder in Gebäuden Zähler- und Messanlagen.
- 3.3.2 Unter Zähler- und Messanlagen werden alle zur Ermittlung, bzw. zur Regelung und Steuerung des Wasserbezugs notwendigen technischen Einrichtungen inkl. Kommunikationsanbindung verstanden.
- 3.3.3 Kunden und anderen nicht von der Localnet beauftragten Dritten ist es untersagt, an den Zähler- und Messanlagen Arbeiten, Plombierungen, Deplombierungen, Ein-, Aus- oder Umbauten sowie sonstige Manipulationen vorzunehmen. Bei Widerhandlung behält sich die Localnet vor, strafrechtlich gegen die fehlbare Person vorzugehen. Die fehlbare Person hat zudem für den daraus entstandenen Schaden sowie alle weiteren Umtriebe aufzukommen.
- 3.3.4 Für die Installation und den Betrieb/Unterhalt der Zähler- und Messanlagen haben die Kunden der Localnet Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und der Localnet alle notwendigen Rechte kostenlos einzuräu-



- men. Insbesondere ist der Localnet kostenlos der für die Installation der Zähler- und Messanlagen notwendige Platz zur Verfügung zu stellen. Die Localnet bestimmt die Anzahl und den Standort der Zähler- und Messanlagen. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zähler installiert.
- 3.3.5 Die Zähler- und Messanlagen verbleiben im Eigentum der Localnet.
- 3.3.6 Die Kosten für die Installation der Zähler- und Messanlagen gehen zu Lasten der Localnet. Davon ausgenommen sind zusätzlich vom Kunden verlangte Installationen. Diese gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3.7 Der Kunde sorgt für den Schutz der Zähler- und Messanlagen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse. Die Localnet bestimmt im Einzelfall welche Schutzmassnahmen notwendig sind. Kosten für Ersatz- und Reparaturarbeiten an den Zähler- und Messanlagen gehen zu Lasten des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers, sofern die Beschädigung nicht durch die Localnet verursacht worden ist.

#### **3.4 MESSUNG DES WASSERSBEZUGS UND ZUTRITT ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN**

- 3.4.1 Der Wasserverbrauch wird anhand der von der Localnet installierten Zähler- und Messanlagen festgestellt.
- 3.4.2 Das Ablesen der Zähler- und Messanlagen vor Ort oder durch Fernauslesung sowie die Wartung erfolgen durch Localnet oder durch von der Localnet beauftragte Dritte.
- 3.4.3 Der Kunde hat der Localnet sowie von Localnet beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen zu gewähren. Die Ablesung erfolgt ohne Vorankündigung. Ist der Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen nicht möglich, kann die Localnet den Kunden ersuchen, die Zählerstände selbstständig abzulesen und der Localnet zu melden. Wird die Selbstdeklaration durch den Kunden nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen eingereicht, kann der Verbrauch aufgrund einer Schätzung in Rechnung gestellt werden.
- 3.4.4 Bei der Schätzung stützt sich die Localnet auf den Bezug des gleichen Kunden in vorausgegangenen Rechnungs- und Bezugsperioden unter Berücksichtigung von allfälligen Veränderungen. Sind keine Angaben über vorausgegangene Rechnungs- und Bezugsperioden vorhanden, wird die Schätzung anhand von Durchschnittswerten bei vergleichbaren Grundstücken und Gebäuden vorgenommen.
- 3.4.5 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Messanlagen der Localnet unverzüglich zu melden. Der Kunde kann zusätzlich jederzeit schriftlich die Prüfung der Zähler- und Messanlagen verlangen. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Reparatur oder der Auswechslung der Zähler- und Messanlagen gehen zu

Lasten der Localnet, wenn diese fehlerhaft sind. Bestätigt die Prüfung die Richtigkeit der Zähler- und Messanlagen, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Kunden.

- 3.4.6 Bei festgestelltem Fehler einer Messeinrichtung oder bei fehlerhafter Zählerangabe ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Localnet festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4.7 Anlässlich der Prüfung festgestellte Differenzen werden auf der nächsten Rechnung vergütet oder nachträglich in Rechnung gestellt. Eine rückwirkende Rechnungskorrektur erfolgt für höchstens 5 Jahre und ohne Ausrichtung von Zinsen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 3.4.8 Treten in einer Installation Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauchs.

#### **3.5 SICHERHEIT**

- 3.5.1 Der Eigentümer hat seine privaten Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen. Er hat jegliche Schädigung oder Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen durch die Nutzung von Wasser zu vermeiden.
- 3.5.2 Bei Arbeiten, welche die Anlagen und Leitungen beeinträchtigen könnten, wie bspw. Grabarbeiten, Renovationen, Bepflanzungen, Baumfällen, Sprengarbeiten und dergleichen, ist die Localnet frühzeitig zu informieren. In gemeinsamer Absprache zwischen der Localnet und dem Kunden ist über die Vorkehrung von Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen.
- 3.5.3 Beabsichtigt der Kunde Arbeiten auszuführen, hat er sich vorgängig bei der Localnet über bestehende Anlagen und Leitungen zu informieren und für deren Schutz zu sorgen. Die Localnet ist berechtigt dem Kunden für die Ausführung der Arbeiten Auflagen zu erteilen. Im Übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.5.4 Müssen infolge Um- oder Neubauten bestehende Leitungen und Anlagen der Localnet verlegt oder abgeändert werden, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

## 4 BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

### 4.1 BEWILLIGUNGEN

- 4.1.1 Einer Bewilligung durch die Localnet bedürfen folgende Tätigkeiten:
- Der Neuanschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Verteilnetz der Localnet;
  - der Neuanschluss von privaten Anlagen an das Verteilnetz der Localnet;
  - die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau eines bestehenden Anschlusses;
  - der Anschluss von bewilligungspflichtigen privaten Anlagen;
  - der zeitliche beschränkte Wasserbezug für vorübergehende Zwecke wie bspw. bei Baustellen, Ausstellungen oder Festanlässen;
  - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten;
  - die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten privaten Anlagen;
  - die Weitergabe von Wasser an Dritte.
- 4.1.2 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der Localnet über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 4.1.3 Die Localnet kann die Erteilung einer Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
- 4.1.4 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Localnet begonnen werden.
- 4.1.5 Der Kunde hat die Localnet über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.
- 4.1.6 Die Localnet kann jederzeit erteilte Bewilligungen widerrufen oder nachträglich dem Kunden Auflagen für bestehende private Anlagen auferlegen.
- 4.1.7 Durch die Erteilung der Bewilligung sowie die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

### 4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSErTEILUNG

- 4.2.1 Der Kunde hat für die schriftliche Einreichung eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung die branchenüblichen Formulare zu verwenden. Gleichzeitig hat der Kunde der Localnet sämtliche zu Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und Dokumente einzureichen.
- 4.2.2 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die Localnet insbesondere, ob die privaten Anlagen:
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den im Versorgungsgebiet gültigen Werkvorschriften entsprechen;
  - von natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden, welche über eine Zertifizierung des SVGW verfügen.

## 4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG

- 4.3.1 Rechtswidrige Zustände an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer dieser privaten Anlagen zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Weisungen und Vorgaben der Localnet sind zu beachten.
- 4.3.2 Die Localnet kann auf Kosten des Eigentümers den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der Localnet keine Folge leistet. Ist Gefahr im Verzug, insbesondere bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen, erfolgt die Behebung ohne vorgängige Ankündigung.
- 4.3.3 Der Kunde ermöglicht der Localnet oder von der Localnet beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von rechtswidrigen Zuständen jederzeit den Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden.
- 4.3.4 Die Localnet übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand einer privaten Anlage.
- 4.3.5 Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, welcher aufgrund eines nicht einwandfreien Zustandes einer privaten Anlage, wegen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden AGB oder durch Missachtung einer Weisung der Localnet entstanden ist.

## 5 GEBÜHREN UND PREISE

### 5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN

- 5.1.1 Die Localnet erhebt von den Kunden Gebühren und Preise für die Erschliessung, für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, für die Lieferung von Wasser und für Kontrollen sowie Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 5.1.2 Die Gebühren und Preise werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Localnet publiziert oder auf Anfrage hin dem Kunden zugestellt.
- 5.1.3 Erfolgen Preisänderungen innerhalb einer Abrechnungsperiode, erfolgt die Abrechnung vor und nach der Preisänderung pro rata temporis.

### 5.2 FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG UND VERZUGSZINS

- 5.2.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Localnet festgelegten Zeitabständen. Aus Praktikabilitätsgründen können die Ablesedaten von der Abrechnungsperiode leicht abweichen. Die Localnet kann Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Localnet

vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Vorauszahlungssysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen. Vorauszahlungssysteme können von der Localnet so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen der Localnet verwendet wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungssystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

- 5.2.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Localnet erhebt bei verspäteter Zahlung einen Verzugszins von 5% pro Jahr und stellt dem Kunden weitere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung. Für eine zweite Mahnung betragen die Mahngebühren CHF 30.00, für die Einleitung einer Betreibung wird eine Inkassogebühr von CHF 100.00 verrechnet.
- 5.2.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der Localnet zu melden.
- 5.2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

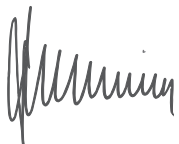
## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 INKRAFTTRETEN

- 6.1.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der Localnet genehmigten AGB treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 6.1.2 Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden AGB werden alle früheren im Widerspruch stehenden oder dieselbe Materie regelnde Reglemente, Vorschriften, Weisungen und dergleichen der Localnet aufgehoben.
- 6.1.3 Der Verwaltungsrat der Localnet ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Localnet bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

Burgdorf, den 24. August 2023

Für die Localnet AG



Dr. Urs Schweizer  
Präsident des Verwaltungsrates



Urs Gnehm  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



#### Localnet AG

Bernstrasse 102  
Postfach 1375  
3401 Burgdorf

Telefon 034 420 00 20

[www.localnet.ch](http://www.localnet.ch)  
[info@localnet.ch](mailto:info@localnet.ch)





